

Merkblatt

zur

Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 2025*

Die nachstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für **ehrenamtliche Vormünder** von Minderjährigen sowie für **ehrenamtliche Pfleger**.

I. Allgemeines

Sie wurden vom Gericht zur ehrenamtlichen Betreuerin / zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt. Mit diesem Ehrenamt übernehmen Sie eine Vielzahl von Pflichten, mit denen wir Sie nicht alleine lassen wollen. Selbstverständlich stehen die jeweiligen Amtsgerichte jederzeit gerne bei Fragen im Zusammenhang mit der Betreuung zur Verfügung.

Trotz größter Sorgfalt Ihrerseits kann es im Rahmen der Betreuung zu **Schäden** kommen. Der Freistaat Bayern hat deshalb folgende Sammelhaftpflichtversicherungsverträge abgeschlossen:

- Für **Personen- und Sachschäden** besteht Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung. Vertragspartner der Bayerischen Ehrenamtsversicherung ist die *Versicherungskammer Bayern*.
- Für **Vermögensschäden** besteht ein Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag mit der *Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft*. Die Vertragsbetreuung wird von der *LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH* wahrgenommen. Die *LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH* steht auch den versicherten Betreuern bei Fragen zum Versicherungsschutz und bei der Abwicklung von Schadensfällen zur Verfügung.

II. Konditionen

Folgende Konditionen sind im Rahmen der Verträge von besonderer Wichtigkeit:

1. Als **ehrenamtlicher** Betreuer sind Sie ab Ihrer Bestellung sowohl für Personen- und Sachschäden als auch für Vermögensschäden automatisch mitversichert. Eine separate Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Sie entstehen auch keine Kosten. Der Versicherungsschutz ist jedoch nachrangig (subsidiär), d. h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfalle vor. Falls Sie Betreuungen **nicht ehrenamtlich** führen, sondern im Rahmen Ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbständiger beruflicher Betreuer, als Rechtsanwalt oder Steuerberater, muss für Ihre Tätigkeit als Betreuer eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Häufig ist dieser Versicherungsschutz bereits in der Berufshaftpflichtversicherung enthalten.

*Versicherungsfälle **vor dem 1. Januar 2026** unterfallen dem Versicherungsschutz der ERGO Versicherung AG und sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung der ERGO Versicherung AG anzuzeigen (siehe hierzu das Merkblatt für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 2026).

2. Der Versicherungsschutz umfasst die **Befriedigung begründeter** und die **Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche**, die Ihnen gegenüber aus Ihrer Tätigkeit als Betreuer (seitens des Betreuten oder sonstigen Dritten) geltend gemacht werden. Die Versicherungen decken somit Schäden, die der Betreuer dem Betreuten zufügt oder die dem Betreuer dadurch entstehen, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet ist.

Es sind folgende Versicherungssummen vereinbart:

5.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden

250.000,- € für Vermögensschäden

Eine Selbstbeteiligung wird von Ihnen nicht erhoben.

3. Der **Umfang des Versicherungsschutzes** wird in den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)* und den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB)* sowie den *Besonderen Bestimmungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich bestellte Betreuer, Pfleger und Vormünder* näher geregelt, die auf Wunsch von der *Versicherungskammer Bayern* (allgemeine Haftpflichtversicherung) und der *LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH* (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) zur Verfügung gestellt werden.

4. **Kein Versicherungsschutz** besteht unter anderem für

- vorsätzlich herbeigeführte Schäden (wissentliche Pflichtverletzung)
- Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges eintreten
- Schäden, die Ihnen selbst entstehen (Eigenschäden)
- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsverträge nicht abgeschlossen werden. Keine Deckung besteht ferner, wenn Anzeigepflichten oder Obliegenheiten gegenüber Versicherern des Betreuten verletzt wurden oder der andere Versicherer den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfecht, oder aufgrund Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei wird. Es besteht auch keine Deckung, wenn der andere Versicherer die Leistung verweigert, weil das Risiko zwar versichert hätte werden können, dies aber in dem Vertrag nicht erfolgt ist. Mitversichert sind jedoch alle Schäden, die auf Versäumnissen in Bezug auf gesetzliche Sozialversicherungen sowie private Kranken-/ Pflegeversicherungen beruhen (z.B. Versicherungsleistungen werden nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge werden nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt).

III. Im Schadensfall

Sollten Sie wegen der Führung der Betreuung auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, müssen Sie dies, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, **unverzüglich der Versicherung in Textform (schriftlich oder auch per E-Mail) anzeigen**.

- Im Fall eines Personen- und/oder Sachschadens:

unverzüglich, spätestens binnen **eines Monats**

Ihre Meldung sollte neben dem **Stichwort „Ehrenamtsversicherung Bayern“** auch die

Vertragsnummer für die Haftpflichtversicherung HV 79999/0100 enthalten.

Schadensmeldungen per Post gehen an:
Versicherungskammer Bayern, 80530 München

Schadensmeldungen per E-Mail (mit Angabe der jeweiligen Vertragsnummer in der Betreffzeile) gehen an:
schaden@vkb.de

- Im Fall eines **Vermögensschadens**:

unverzüglich, spätestens binnen **sechs Monaten und sieben Kalendertagen nach Kenntnis des Schadenumstandes**

Schadensmeldungen gehen an:
LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH
Post: Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald
E-Mail: info@li-ga.vkb.de

Bitte schildern Sie kurz, wer welche Forderungen gegen Sie geltend macht und wie es Ihres Erachtens zum Schaden kam. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Gerichts, dass Sie zu dem versicherten Personenkreis gehören. Zusätzlich ist der Schaden dem für Sie zuständigen Gericht formlos zu melden.

Überlassen Sie die Abwicklung des Versicherungsfalles dem Versicherungsunternehmen bzw. dem betreuenden Versicherungsdienst und geben Sie diesen die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Vollmachten. Bitte beachten Sie, dass **Sie nicht berechtigt sind**, ohne die Zustimmung des Versicherers bzw. des betreuenden Versicherungsdienstes den Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen.

Bei konkreten Fragen zum Versicherungsschutz oder zum Schadensfall stehen Ihnen die Mitarbeiter des zuständigen Versicherungsunternehmens bzw. Versicherungsdienstes gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

- zur Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden: Hotline der *Versicherungskammer Bayern* 089 - 21 60 37 77
- zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden: Hotline der *LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH* 089 - 264 895 0

IV. Weitergehende Versicherung

Soweit Sie für **umfangreiches Vermögen** Ihres Betreuten Verantwortung tragen und Sie die vereinbarten Versicherungssummen für nicht ausreichend erachten, können Sie ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl beantragen. Die Kosten hierfür können Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung sollten Sie aber bei der Wahl des Versicherungsunternehmens wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht außer Acht lassen und im Zweifel Rücksprache beim Gericht nehmen.

Zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes stehen Ihnen die Mitarbeiter des oben genannten Versicherungsunternehmens bzw. Versicherungsdienstes gerne zur Verfügung.